



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

05

11.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

09	Sitzung des Kreistages	11	Stadt Kronach
10	Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit		Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

SG 11

09

Nr. 40 - 565

10

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 18.02.2019, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Eckdaten Haushalt 2019
- 3 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2014-2020)
- 4 Realschule Pressig - weiteres Vorgehen
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 07.02.2019
Landratsamt

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Tierärzten/innen wird genehmigt, die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen im Jahr 2019 durchzuführen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Kronach gehalten werden.
- II. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
- III. Tierärzte/innen haben die Anwendung des Impfstoffes zu dokumentieren und zu unterschreiben.

Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des impfenden Tierarztes/in
- Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestands
- das Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffs und angewendete Impfstoffmenge
- die Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere

Dem Tierhalter ist eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu übergeben. Die Bestimmung des § 40 Abs. 4 Tierimpfstoff-Verordnung bleibt im Übrigen hiervon unberührt.

- IV. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank)) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- V. Der Tierhalter hat dem Sachgebiet 41 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz - im Landratsamt Kronach jede Impfung mitzuteilen (z.B. durch Eintrag in der Datenbank HI-Tier).
- VI. Verstöße gegen die Ziffer V. können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit Bußgeld geahndet werden.
- VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2019 (= Behandlungsjahr).
- VIII. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Deutschland war von 2012 bis Dezember 2018 offiziell frei von der anzeigepflichtigen Tierseuche „Blauzungenkrankheit (BT)“. Im Dezember 2018 wurden jedoch Fälle von Infektionen mit dem Blauzungenvirus vom Serotyp 8 (BTV-8) in Baden Württemberg nachgewiesen. Weitere Fälle folgten, zwischenzeitlich wurden auch Infektionen in Rheinland-Pfalz festgestellt. Einige Landkreise Bayerns sind in der Folge von Restriktionen in den gesetzlich vorgeschriebenen 150-km-Zonen um Ausbruchsbetriebe betroffen. Es gelten besondere Vorschriften für das Verbringen empfänglicher Tiere (besonders Rinder, Schafe, Ziegen). Die freiwillige Impfung empfänglicher Tiere wird als geeignetes Mittel gegen die Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Tierseuche „Blauzungenkrankheit (BT)“ angesehen.

II.

1. Das Landratsamt Kronach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und örtlich nach Art. 3 Abs.1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.
3. Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.
4. Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in
95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 06.02.2019
Landratsamt Kronach

Hammerschmidt
Oberregierungsrätin

**Bekanntmachung:
Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)**

**1. Einziehung einer Teilstrecke von 19 Metern der
Ortsstraße „Andreas-Limmer-Straße I“ in der
Stadt Kronach**

Die Stadt Kronach beabsichtigt in der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 276/6 der Gemarkung Kronach befindliche Teilstrecke von 19 Metern der Ortsstraße Nr. 18 „Andreas-Limmer-Straße I“ mit Wirkung vom 01.07.2019 einzuziehen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt zwischen den Grundstücken FINrn. 274 und 275 der Gemarkung Kronach bei der Einmündung in die bestehende Ortsstraße (km = 0,000) und endet an der Grenze zum Grundstück FINr. 272 der Gemarkung Kronach (km = 0,019).

**2. Widmung des Grundstücks FINr. 525/3 der Ge-
markung Kronach zur Ortsstraße Nr. 149 „Ver-
bindungsstraße Hirtengasse - Pfählangerstraße“
(Straße über die Europabrücke)**

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird das Grundstück FINr. 525/3 der Gemarkung Kronach mit Wirkung vom 25.02.2019 zur Ortsstraße gewidmet.

Das neu gewidmete Grundstück wird Bestandteil der bestehenden Ortsstraße Nr. 149 „Verbindungsstraße Hirtengasse - Pfählangerstraße“.

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kronach

Diese Änderungen im Bestandsverzeichnis der Stadt Kronach wurden mit Beschlüssen des Bau- Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vom 31.01.2019 verfügt.

Die Einziehungs- bzw. Widmungsverfügung und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 11.02.2019

Beiergröblein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

